Rudolf Perkams
Mitscherlichstraße 56 - 26382 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 / 24110 (Anrufbeantworter)
E-Mail: rudolf@perkams.org
Websites: whv-wahlen.de fri-wahlen.de

Rudolf Perkams - Mitscherlichstraße 56 - 26382 Wilhelmshaven

Stadt Wilhelmshaven
Gemeindewahlleitung
Rathausplatz 1
26382 Wilhelmshaven

E-Mail: ralf.janssen@wilhelmshaven.de

Dieses Schreiben ist nicht KI-generiert!

3. Oktober 2026

Dieser Wahleinspruch wird sowohl in Papierform als auch als pdf-Datei übermittelt.

Wahleinspruch gegen die Kommunalwahlen in Wilhelmshaven am 13.09.2026

Ich lege hiermit gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2026 in Wilhelmshaven

Wahleinspruch

ein. Der Wahleinspruch richtet sich generell gegen die Vorbereitung der stattgefundenen Wahlen.
Die gemachten Fehler sind jedoch mandatsrelevant.

Mein Wahleinspruch ist zulässig, weil ich im Alter von 77 Jahren und einer Wohnung in Wilhelmshaven im Wählerverzeichnis eingetragen und somit wahlberechtigt war.
Mein Wahleinspruch ist im Hinblick auf die gesetzliche Zwei-Wochen-Frist zeitgerecht, da die Wahlbekanntmachung über die vollständige amtliche Ergebnis-Feststellung des Gemeindewahlausschusses der Wahl am 22.09.2026 vorgenommen wurde (veröffentlicht nur im elektronischen Amtsblatt). Dieses amtliche Ergebnis entspricht exakt dem vorläufigen Ergebnis des Wahlabends. Es wurde also dem Vernehmen nach perfekt von den (Brief-)Wahlvorständen ausgezählt (… im Gegensatz zu anderen Gebietskörperschaften nachträglich keine Korrekturen).

Mein Wahleinspruch bezieht sich jedoch nicht auf die Feststellung der Wahlergebnisse, sondern im Wesentlichen auf die Bildung und Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses.

1. Aufforderung für Vorschläge (Beisitz im Ausschuss)
Rechtsgrundlage für die Bildung des Gemeindewahlausschusses ist zunächst § 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der ab 07.05.2026 geltenden Fassung. Demnach beruft der zuständige Gemeindewahlleiter (… in Wilhelmshaven gemäß § 9 Abs. 1 NKWG der Oberbürgermeister Herr Carsten Feist) auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien sechs Mitglieder für diesen Ausschuss.
Hinweise: Wenn in den folgenden Ausführungen von Parteien die Rede ist, sind auch die Wählergruppen gemeint. Ferner wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht gegendert. Wegen längerer Erkrankung des Gemeindewahlleiters war zuletzt der stellvertretende Gemeindewahlleiter Ralf Janssen tätig.

Eine weitere Präzisierung erfolgt aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 53 NKWG dann in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ebenfalls in der ab 07.05.2026 geltenden Fassung. Demnach fordert gemäß § 8 Abs. 2 NKWO der Gemeindewahlleiter die im Wahlgebiet vertretenen Parteien einzeln oder durch öffentliche Bekanntmachung auf, *(namentlich)* Wahlberechtigte vorzuschlagen.

Es gibt also schon in diesem Bearbeitungsstadium die Varianten „einzeln“ oder „öffentliche Bekanntmachung“. Betrachtet man diese Bestimmung teleologisch, wurde die Möglichkeit „einzeln“ nur im Hinblick auf kleinere Orte wegen der Überschaubarkeit eingeräumt. Bei einer kreisfreien Stadt wie Wilhelmshaven zeigt ein Blick in die Vergangenheit, wie das politische Interesse der wahlberechtigten Bevölkerung immer größer wurde:

Ratswahl 2001 = 7 Träger von Wahlvorschlägen
Ratswahl 2006 = 10 Träger von Wahlvorschlägen
Ratswahl 2011 = 11 Träger von Wahlvorschlägen
Ratswahl 2016 = 12 Träger von Wahlvorschlägen
Ratswahl 2021 = 15 Träger von Wahlvorschlägen

Da ein Wahlausschuss wichtige Beschlüsse für das Wahlverfahren zu erlassen hat und praktisch die wahlberechtigte Bevölkerung vertritt, ist es umso wichtiger, ein möglichst breites - ohnehin begrenzt durch die Zahl von 6 Beisitzern - politisches Spektrum in diesem Gremium zu haben. Im Hinblick darauf, dass sich im Verlauf der Zeit regional und überregional ständig neue politische Konstellationen gebildet haben und weitere für die bevorstehende Ratswahl noch nicht vorausgesagt werden, verbietet es sich daher geradezu, vorweg eine selektive Auswahl „einzeln“ für das Ansprechen von Parteien zu treffen. Deshalb ist die öffentliche Bekanntmachung in den größeren Gebietskörperschaften die gebotene Variante. Auch in Wilhelmshaven wurde die öffentliche Bekanntmachung stets bei den kommunalen Wahlen der Vergangenheit praktiziert (zuletzt also 2021).
Nebenbei bemerkt: Bei der Bekanntmachung über die Bestimmung der Personen für die Gemeindewahlleitung handelt es sich um eine Bekanntmachung des Oberbürgermeisters. Es reicht aufgrund der städt. Hauptsatzung eine Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt (Nr. 16/26) aus.

2. Tatsächlicher Ablauf der Einreichung von Vorschlägen

Für diese Ratswahl 2026 gab es in Wilhelmshaven keine öffentliche Bekanntmachung. Der Gemeindewahlleiter Herr Feist entschied im Frühjahr 2026, die Variante „einzeln“ zu verwenden. Laut schriftlicher Auskunft der Gemeindewahlleitung wurden deshalb nur vier Träger angesprochen (SPD, CDU, GRÜNE, WBV). Dieses Vorgehen wurde damit begründet, dass es kein gesetzliches Verteilungsverfahren gäbe. Als „Beweis“ wurde die Meinung eines Kommentators vorgelegt.
Man habe daher eine Berechnung aufgrund der großen Unterschiede der erhaltenen Stimmen bei der letzten Ratswahl 2021 vorgenommen: Die 6 Beisitze wurden im Verhältnis der Ergebnisse dieser vier stimmenbesten Träger aufgeteilt: SPD 2, CDU 2, GRÜNE 1, WBV 1. Da gemäß § 10 Abs. 2 NKWG bei Beschlüssen eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Beisitzer gilt, hatten somit zwei Parteien doppeltes Stimmrecht. Welche Verteilungsformel verwendet wurde, blieb unklar.
Der Gemeindewahlleiter nahm also eine Sitzverteilung vorweg, bevor überhaupt Vorschläge eingeholt wurden. Außen vor blieben aufgrund dieser „Berechnung“ die übrigen Parteien, weil sie „ohnehin keine Chance“ auf einen Beisitz hätten. Somit wurden die folgenden 9 stimmenbesten Parteien (zunächst AfD und FDP) nicht beteiligt; die 2 damaligen Einzelbewerber konnten für den Gemeindewahlausschuss sowieso keine Vorschläge machen.

Zunächst einmal ist der Behauptung zu widersprechen, es gäbe kein gesetzliches Verteilungsverfahren. Der § 8 Abs. 2 NKWO regelt doch zunächst nur das vom Gemeindewahlleiter vorzunehmende Vorschlagsverfahren (… einzeln oder durch öffentliche Bekanntmachung) innerhalb einer angemessenen Frist, um auf diese Weise Namen zu erhalten.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist greift dann § 8 Abs. 3 Satz 2 NKWO:

> *Dabei sollen die von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Wahlberechtigten in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die … sie … bei der letzten Wahl … erhalten haben.*

Die Reihenfolge der Stimmenzahlen ist also eine Regel für die anschließende Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge. Sie ist nach dem Wortlaut nicht die Grundlage dafür, bestimmte Parteien schon vorher vom Vorschlagsverfahren auszuschließen.

Mengenmäßig geordnet entstanden diese amtlichen Ergebnisse der hiesigen Ratswahl 2021:

1.	**SPD**	**22023 gültige Stimmen**
2.	**CDU**	**16185 gültige Stimmen**
3.	**GRÜNE**	**10301 gültige Stimmen**
4.	**WBV**	**8512 gültige Stimmen**
5.	**AfD**	**5284 gültige Stimmen**
6.	**FDP**	**4057 gültige Stimmen**
7.	Die PARTEI	3721 gültige Stimmen
8.	UWG-WHV	3254 gültige Stimmen
9.	GfW	1984 gültige Stimmen
10.	BASU	1786 gültige Stimmen
11.	FREIE WÄHLER	1182 gültige Stimmen
12.	DieBasis	155 gültige Stimmen
13.	du.	75 gültige Stimmen

Demnach sind - ohne irgendeine Berechnung - für die 6 Beisitze die namentlichen Vorschläge der Parteien von 1 bis 6 zu berücksichtigen (… von jeder Partei aber jeweils nur ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied). Erst wenn eine dieser Parteien keinen Vorschlag unterbreitet (… so begehrt war dieses Wahlehrenamt nicht immer in der Vergangenheit!), kommen Vorschläge aus der weiteren Reihenfolge ab Nr. 7 usw. in Frage. Wenn dieses Kontingent an Namen von allen Parteien erschöpft ist (… wohlvermerkt je Partei nur einmal!), kann der Gemeindewahlleiter gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 NKWO weitere Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet berufen. Nur dann hat er einen Ermessensspielraum. Erst jetzt könnte theoretisch der Fall eintreten, dass eine Partei nochmals berücksichtigt wird.
Die Realität an fehlenden namentlichen Vorschlägen hatte ich als jahrzehntelanger Leiter des Wahlamts durchaus. Es wurden dann aber von der jeweiligen Gemeindewahlleitung keine weiteren Vorschläge der bereits berücksichtigten Parteien abgefordert, sondern es wurde Ausschau möglichst nach in der Thematik vermutlich bewanderten Wahlberechtigten gehalten (z.B. pensionierte Mitarbeiter des Wahlamtes). So wurde erreicht, dass ein möglichst breites Spektrum der wahlberechtigten Bevölkerung beteiligt wurde.

Die beschriebene und ohne Berechnungen vorzunehmende Reihenfolge für die Berücksichtigung der Vorschläge hat der Gesetzgeber bewusst gewollt. Sonst hätte er Regelungen von Berechnungen formuliert, wie sie z.B. im Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht für die Besetzung der Ratsausschüsse gelten.
So wird letztlich die Grundbedingung des § 10 Abs. 1 NKWG erreicht, wonach der Gemeindewahlleiter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien die Beisitzer aus der wahlberechtigten Bevölkerung beruft.
Es überrascht mich als früherer jahrzehntelanger Leiter des Wahlamts, wie ein Gemeindewahlleiter bei dieser Kommunalwahl plötzlich anders verfahren konnte.

3. Veröffentlichung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 8 Abs. 4 NKWO ist die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses öffentlich bekanntzumachen. Zuständig für diese Bekanntmachung ist der Gemeindewahlleiter, nicht die jeweilige Kommune.

§ 83 Abs. NKWO regelt ergänzend, dass diese Bekanntmachung **zusätzlich** im Internet veröffentlicht werden kann (… also in der Website der Stadt Wilhelmshaven). Der Wortlaut „zusätzlich" zeigt bereits auf, dass diese Bekanntmachung zur Information aller Wahlberechtigten außerhalb des Internets erfolgen muss. Schließlich soll den Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, sich an die Beisitzer zu wenden (… wird jedoch grundsätzlich erschwert, weil die Adressen aus Datenschutzgründen nicht genannt werden dürfen).

Gegenüber einer Hauptsatzung einer Gemeinde ist die NKWO ohnehin höherrangiges Recht. Der § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven (Verweisung auf das elektronische Amtsblatt) gilt nur für Bekanntmachungen, die die Stadt Wilhelmshaven als Kommune im Wahlverfahren erlassen muss. Punkt 20 des im Nieders. Ministerialblatt Nr. 326 vom 07.06.2026 veröffentlichten „Wahlerlasses" des Landeswahlleiters macht diese elektronische Erlaubnis für die Kommune noch einmal deutlich (… aber eben nicht für den Gemeindewahlleiter). In der Vergangenheit erschienen die Bekanntmachungen der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses auch stets in der Wilhelmshavener Zeitung. Das war somit die ortsübliche Weise.

Aber selbst wenn man der Auffassung sein sollte, dass die elektronische Fassung ausreichend sei, stellt sich die Frage, wie denn ein interessierter Bürger diese Wahlbekanntmachung finden sollte. Das in der städtischen Website integrierte Suchfeld findet für den Begriff „Gemeindewahlausschuss" und „Zusammensetzung" ein entsprechendes Ergebnis nämlich nur für 2021. Fündig wird man, wenn rückwirkend alle Ausgaben der elektronischen Amtsblätter (bis Ende September allein für 2026 bereits 60) der Reihe nach geöffnet werden (im vorliegenden Fall wäre es die Ausgabe 27). Die möglichen Ausgaben werden in der Liste nämlich nur als Nr. aufgeführt: Es fehlt jeder thematische Hinweis auf den Inhalt des Amtsblattes (… andere Gemeinden machen das!).

Man wird also den Eindruck nicht los, dass Sitzverteilung und Veröffentlichung der vom Gemeindewahlleiter berufenen Ausschuss-Mitglieder in einer „Nacht-und-Nebel-Aktion" erfolgten. Der Gemeindewahlleiter hat aber nach § 9 NKWG das Gebot der Objektivität und Neutralität zu wahren.

Man mag es im Übrigen beklagen, dass aufgrund der gesetzlichen Regelung nur sieben Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (… bei Mehrheitsentscheidungen also nur vier) entscheiden, welche „Auswahl" den Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Nadelöhr gibt es aber auch bei anderen überregionalen Wahlarten.

4. Erforderliche Wahlprüfung

Rechtsgrundlage für die Wahlprüfung ist § 48 NKWG.

Bezüglich der nicht korrekten Öffentlichkeitspflicht (Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses) könnte die Zurückweisung des Einspruches nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG erfolgen (Wahleinspruch zwar zulässig und begründet, aber der Rechtsverstoß beeinflusste nicht das Wahlergebnis). Das wäre für sich gesehen noch kein mandatsrelevanter Fehler.

Mandatsrelevant ist aber auf jeden Fall die beschriebene falsche Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses. Wäre der Ausschuss mit Mitgliedern aus dem Spektrum von sechs verschiedenen Parteien besetzt worden, hätten evtl. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bewerbern für die Ratswahl und für die OB-Wahl anders ausfallen können. Es reicht aus, wenn hypothetisch ein anderes Ergebnis denkbar wäre.

Nun kommen mandatsrelevante Fehler in der Ausschussbesetzung erfreulicherweise in Niedersachsen nicht häufig vor. Es gab sie seit Beginn der Nds. Kommunalwahlen vielfach, zuletzt:

OVG Lüneburg:	Beschluss vom 15.03.2001 (15 A 1234/04) zur Zusammensetzung
VG Hannover:	Urteil vom 09.10.2004 (10 A 2345/03) zur Zusammensetzung
VG Göttingen:	Urteil vom 19.11.2008 (1 A 123/07) zur Befangenheit eines Beisitzers

Stets wurde ein mandatsrelevanter Fehler erklärt. Er führt gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 2 NKWG dazu, dass eine Wahl für ungültig erklärt wird.
Darüber hinaus gab es in Niedersachsen (auch im Landkreis Friesland) bezüglich des Gemeindewahlausschusses viele Fälle von Fehlern, die noch vor der Wahl erkannt wurden. Diese Fehler wurden rechtzeitig intern geklärt, politisch gelöst oder durch eine Wiederholung der Sitzung korrigiert. In Wilhelmshaven wurde wegen der oben beschriebenen Praxis bei der Veröffentlichung der Ausschuss-Besetzung dieser Fehler jedoch erst nach der Wahl bemerkt.

5. Konsequenzen

Wie bereits ausgeführt, hätte ein korrekt zusammengesetzter Gemeindewahlausschuss die Zulässigkeit der Wahlvorschläge anders bewerten können. Dem Vernehmen nach gibt es Zweifel sowohl bei der Ratswahl (nicht korrekt verlaufene Aufstellungsversammlung der AfD) als auch bei der Oberbürgermeisterwahl (Nichtzulassung eines AfD-Bewerbers).
Wenn eine Wahl gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 2 NKWG für ungültig erklärt wurde, muss diese entsprechend den Regelungen des § 42 NKWG wiederholt werden. Der genaue Wahltermin ist vom Hauptausschuss der Stadt Wilhelmshaven festzulegen (Termin innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Wahlprüfungsentscheidung).

Die Wahlwiederholung findet auf der Grundlage der bereits eingereichten Wahlvorschläge der Parteien statt - also auf der Basis der früheren Aufstellungsversammlungen. Es müssen keine neuen Aufstellungsversammlungen durchgeführt werden, weil diese ja aufgrund der stattgefundenen Wahlprüfung nicht beanstandet wurden.
Aber: Wenn dem Vernehmen nach die Rechtmäßigkeit der Aufstellungsversammlung der AfD beanstandet wird (evtl. falsche eidesstattliche Erklärungen mit strafrechtlichen Auswirkungen), umfasst diese Beanstandung wegen der Mandatsrelevanz sowohl die Aufstellung des Rates als auch die Bestimmung eines Oberbürgermeister-Bewerbers. Ich vermag rechtlich nicht zu beurteilen, ob die Aufstellungsversammlung der AfD für die Wiederholungswahl noch gilt.

Bei einer Wiederholungswahl ist es aber nicht notwendig, speziell für den Wahlbezirk 216 eine eigenständige Wiederholung anzuberaumen, weil dort falsche Stimmzettel ausgegeben wurden. Die notwendige dortige Korrektur erfolgt quasi „in einem Rutsch“. Auch kann bei der Neubesetzung des Gemeindeausschusses von vornherein der Ruch der Zweifelhaftigkeit vermieden werden, wenn ein von der CDU vorgeschlagener Beisitzer (Herr Peter Kleinwächter) über die Zulassung seiner Ehefrau Karin Kleinwächter als Bewerberin im Wahlbereich West entscheiden könnte.
Eine Wahl für ungültig zu erklären, hat natürlich eine fiskalische Auswirkung (… besonders auch in Kommunalwahlen, weil es keine überregionale Wahlkostenerstattung gibt). Das darf aber nicht dazu führen, dass die beschriebenen Unsauberkeiten durchgehen und letztlich ein Unbehagen der Bevölkerung in der Demokratie besorgt wird. Wahlen kosten nun einmal Geld!

